

Der kategoriale Berufsbezug des BRU

ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM »ALTEN« THEMA AUS BERUFSPÄDAGOGISCHER SICHT

Von Andreas Obermann

Während in der allgemeinen Pädagogik Kompetenzen domänenspezifisch – d. h. konstitutiv bezogen auf bestimmte Fach- und Wissensgebiete – bestimmt werden, kommt die *Domänenexklusivität* in der Berufspädagogik so nicht vor, da diese Kompetenzen aus der Vielfalt der beruflichen Handlungsfelder entwickelt und formuliert sind. ¹ Letztlich war und ist in der Berufspädagogik der Beruf selbst die bestimmende Größe aller Theorieüberlegungen zu Kompetenzen bzw. zu Vorschlägen einer »Konstruktion von Domänen« ²:

So wurde (1.) der Beruf selbst als Domäne herangezogen mit allen berufsrelevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, was zu einem sehr komplexen Kompetenzbegriff führt(e). Weiterhin wurden (2.) einzelne Berufs- oder Handlungsfelder unterschiedlicher Berufe – wie zum Beispiel spezifisch handwerkliche Fertigkeiten oder generell die Fertigkeit des Kommunizierens an sich – zusammengefasst und herangezogen. Die (3.) Option zur Konstruktion berufspädagogischer Domänen ist die jeweilige »Klassifizierung von Tätigkeiten in einem beruflichen Handlungskontext« ³.

Für den BRU und seinen Beitrag zum Erwerb beruflicher Kompetenzen gilt es zu eruieren, in welcher der genannten Dimensionen der BRU am besten zum Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit beitragen kann – nämlich zu Fähigkeiten, die den Auszubildenden helfen, »sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.« ⁴

1 ROLLE DES BRU

Die Frage nach der Rolle des BRU in der berufspädagogischen Domäendiskussion knüpft an die alte Frage des Berufsbezugs des BRU an: Der klassische Weg sucht (1.) im jeweiligen Beruf Bezüge zur Religion und operationalisiert diese didaktisch für den Unterricht. ⁵ Dieser Weg kommt sinnvoll nur in wenigen Berufen zum Tragen. Einen größeren Handlungshorizont gewinnt der BRU (2.) durch den Bezug auf die einzelnen Felder beruflicher Tätigkeit bzw. Ausbildungsbereiche sowie den dort erforderlichen bzw. zu vermittelnden Fähigkeiten.

Bei diesen beiden Perspektiven beruflicher Relevanz hat der BRU (meist nur) eine unterstützende Funktion. ⁶ So bleibt allein der Beruf selbst als Domänenbezug für den BRU übrig: Der bis in die Gegenwart andauernde Wandel des Anforderungsprofils von beruflichen Tätigkeiten und die gleichzeitig wachsenden Ansprüche an die selbstorganisierte Verwaltung der eigenen Arbeitskraft als »Arbeitskraftunternehmer« ⁷ rückt die Person des Auszubildenden (bzw. des Arbeitnehmers) in den Mittelpunkt auch berufspädagogischer Überlegungen: ⁸

Sofern die Herausbildung einer »beruflichen Handlungsfähigkeit« ⁹ in der Folge der früheren Rede von Schlüsselqualifikationen immer mehr und deutlicher personale Fähigkeiten und Fertigkeiten konstitutiv auch für den beruflichen Bereich und für die beruflichen Kompetenzen in den Mittelpunkt rückte, ist auch der BRU gefragt, eine Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich personaler Kompetenzen zu ermöglichen. Angesichts der gegenwärtigen Forderung eines lebenslangen Lernens steht somit auch die berufsorientierte Religionspädagogik vor der Herausforderung, schon

bei Auszubildenden die Bereitschaft und Motivation für lebenslange Lernprozesse (im Beruf und darüber hinaus) vorbereitend zu wecken, indem sie zum Beispiel Sachinformationen zum (prognostizierten) zukünftigen Leben und Arbeiten kommuniziert und vorsorgend den Erwerb der entsprechenden Fähigkeiten zur Bewältigung beruflicher Umbrüche oder Neuorientierungen ermöglicht:

Die Bildung und Persönlichkeitsförderung des Menschen inmitten seiner existentiellen Lebensbezüge, seine Stärkung in seiner Berufung oder auch die Bewältigung von sich nicht selbst erschließenden kontingenten (lebensbiographischen) Ereignissen war und ist eine Domäne der religiösen Bildung. Hier kommt religiöse Bildung ihren genuinen Aufgaben nach und ihre (berufliche) Relevanz wird deutlich erfahrbar und sichtbar.

Diese Funktion religiöser Bildung wird in Zukunft eine immer größer werdende Bedeutung bekommen gegenüber zum Beispiel der klassischen Kommunikation religiöser Inhalte oder Wertemuster in beruflichen Kontexten.

2 KLASSIFIZIERUNG DES BERUFSBEZUGS DES BRU

Im Blick auf eine nicht nur sprachlich präzisere Kennzeichnung der beruflichen Relevanz des BRU möchte ich an dieser Stelle die Unterscheidung von einem *kategorialen Berufsbezug* und einem *materialen Berufsbezug* des BRU vorschlagen und begründen: Als *material* sollten meines Erachtens demnach alle jene Berufsbezüge bezeichnet werden, in denen eine berufliche Tätigkeit (Befähigung) unmittelbare Bezüge zur Religion aufweist. ¹⁰ In dieser Perspektive hat der BRU eine kompensatorische Funktion, indem er Lerninhalte additiv ergänzt und vertieft.

Demgegenüber gilt es aus meiner Sicht beim *fundamental-kategorialen* Berufsbezug des BRU alle jene beruflichen Aspekte zu identifizieren, zu klassifizieren und didaktisch zu operationalisieren, die einen Einfluss haben auf die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Sozialisation der Auszubildenden, auf ihre berufsbiographischen Aussichten (Chancen), auf ihre persönliche Wahrnehmung von Ausbildung und Berufswelt, auf ihre vom Beruf abhängige persönliche Lebensplanung oder auf ihre damit verbundenen existentiellen Fragen nach dem Leben angesichts des lebensbiographisch gewichtigen Übergangs von der Schule ins Berufsleben. ¹¹ Der fundamental-kategoriale Berufsbezug nimmt – in Anlehnung an *Klafki* – das Subjekt der Auszubildenden konstitutiv in den Blick als Maß (Kriterium) für die beruflichen Bezüge des BRU. Kategorial ist dieser Berufsbezug insofern, als dass die soeben genannten Aspekte die Kategorien (Grundformen) darstellen, in denen der Beruf in seinen Bezügen zur Religion wahrgenommen und erfahren wird bzw. werden kann.

Die oben genannten Aspekte klassifizieren in je eigener Weise die elementaren Bezugspunkte eines Auszubildenden zur Religion. Während nicht alle Ausbildungsberufe bzw. Berufsbildungsgänge materiale Bezüge zu religiösen Themen aufweisen bzw. dies in je unterschiedlicher Deutlichkeit und Intensität tun, sind für alle Berufe fundamental-kategoriale Berufsbezüge zu identifizieren, zu beschreiben, zu analysieren, didaktisch zu elementarisieren, kommunikativ zu operationalisieren und methodisch zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund ist der BRU nicht mehr allein in kompensatorischer Wirkung (Funktion) wahrnehmbar, sondern trägt umfassend durch eigene Bildungsinhalte und -aspekte zur (zu erwerbenden) beruflichen Handlungsfähig-

keit bei (inklusive personenbezogener existentieller Befähigungen). Sucht der BRU den kategorialen Berufsbezug als Anschlusshorizont zur Berufspädagogik und bemüht sich den kategorialen Berufsbezügen religionspädagogisch und didaktisch gerecht zu werden, kommt ihm eine komplementäre Funktion und Wirkung für die Berufsbildung zu.

3 BEDEUTUNG DES BRU IN DER BERUFSPÄDAGOGIK

Die Unterscheidung von materialem Berufsbezug und kategorialen Berufsbezug verhilft dem BRU – besonders durch die Identifizierung kategorialer Berufsbezüge – zu einem nachvollziehbaren, einem kommunizierbaren und vor allem zu einem didaktisch-begründbaren Ort innerhalb der beruflichen Bildung und Berufspädagogik.

Der BRU ist nicht als Appendix oder bloße Kür zu verstehen, sondern er ist konstitutiver Teil der Berufsausbildung, indem er seine spezifische Lebens- und Weltansicht ins Gespräch mit der Berufspädagogik einbringt: Der BRU bereichert die berufliche Handlungsfähigkeit um eigene berufsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten – zum Beispiel durch die Deutungskompetenz angemessener anthropologischer Formen und Modi beruflicher Existenz, eine interreligiöse Kommunikationskompetenz oder die Fähigkeit der Wahrnehmung und Konstruktion religiös-ethischer Aspekte des Berufslebens.

Darüber hinaus trägt der BRU zu umfassenden (allgemeinen) Berufsbildungsprozessen bei, indem er spezifisch-religiöse Inhaltsaspekte in die beruflichen Lern- und Handlungsfelder sowie in die berufspädagogische Themenvielfalt einbringt – zum Beispiel eine biblisch-theologische Fundierung von Sekundärtugen-

FUSSNOTEN

- 1 So *Kathrin Hensge/Barbara Lorig/Daniel Schreiber*: Kompetenzverständnis und -modelle in der beruflichen Bildung, in: *Monika Bethscheider/Gabriela Höhns/Gesa Münchhausen* (Hg.): *Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung* (Berichte zur beruflichen Bildung), Bonn 2011, S. 133(f).
- 2 Vgl. zum Folgenden insgesamt *Hensge* u.a.: a.a.O., S. 140f.
- 3 *Hensge* u.a.: a.a.O., S. 141.
- 4 Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule [...], S. 10.
- 5 Eine schöpfungsethische Erörterung im Blick auf den Umgang mit dem Rohstoff Wasser für das Handwerk der Gas- und Wasserinstallation wäre hier ein materialer Berufsbezug (vgl. hierzu auch exemplarisch: Berufsbezug im Religionsunterricht. Werkheft für das Berufskolleg, Düsseldorf 22003 (11999), S. 22-44 sowie S. 45-75).
- 6 Vgl. hierzu bei *Andreas Schelten*: Einführung in die Berufspädagogik, S. 157.
- 7 Der Arbeitskraftunternehmer vermarktet seine Arbeitskraft als Ware: Dahinter steht der Wandel der Lohnarbeit hin zu einer stärkeren »Selbst-Kontrolle der Arbeitenden« und dem »Zwang zur forcierten Ökonomisierung [von] Arbeitsfähigkeiten«, was zu einer »Vertrieblichung der alltäglichen Lebensführung« führt (zum Begriff des Arbeitskraftanbieters vgl. auch *Günter Voß/Hans J. Pongratz*: Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Arbeitskraft? in: *Ulrich Bröckling/Eva Horn* (Hg.): *Anthropologie der Arbeit* (Literatur und Anthropologie 15), Tübingen 2005, S. 127-156 (hier: S. 128f.)).
- 8 Vgl. hierzu auch schon *Wolfgang Dietrich*: Begründung und Würdigung des Berufsschulreligionsunterrichts und des Beruflichen in ihm – 12 Ansätze, in: Berufsbezug im Religionsunterricht der Berufsbildenden Schule. Theoretische Grundlegung und Praxisbeispiele (Quellen und Forschungen zum evangelischen sozialen Handeln 16), hg. v. *Werner Löwen/Hans-Jürgen Pabst/Andrea A. Pabst-Dietrich*, Hannover 2003, S. 33f.
- 9 So grundlegend § 1 (2) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).
- 10 Die in dem Werkheft *Berufsbezug* [s. Anm. 40] von *Dietrich Horstmann* vorgeschlagene Unterscheidung eines »weiteren« und »engeren« Berufsbezugs (Berufsbezug oder umfassende Handlungskompetenz? Der Beitrag des Religionsunterrichts in den Bildungsgängen der Teilzeitberufsschule des Berufskollegs 13) weist in die Richtung der hier vorgeschlagenen Unterscheidung, bleibt in der Konkretisierung im Werkheft jedoch dem hier so bezeichneten materialen Berufsbezug verhaftet (die Hannoveraner Abhandlung zum Berufsbezug des BRU [s. Anm. 43] bleibt auch innerhalb eines materialen Berufsbezugs; vgl. auch: Kein Raum für den berufsübergreifenden Bereich im Lernfeldkonzept? *Lothar von der Bey/Gero Buhmann/Michaela Grote/Klaus Haardt/Gisela Oligmüller/Fritz Wittlinger*, in: *Die berufsbildende Schule* 51 (1999), S. 305-311).
- 11 Diese Dimension des Berufsbezugs des BRU betont auch *Dietrich*: a.a.O., bes. S. 37-40.

den oder schöpfungstheologische Aspekte bei Themen der Nachhaltigkeit.

Die Stimme des BRU findet so durch die Kommunikation seines kategorialen wie auch materialen Berufsbezugs das ihr angemessene Gehör innerhalb der Berufspädagogik, und der BRU selbst wird zum integralen Bestandteil der beruflichen Bildung.